

Ausgabe Nr. 7/1999
vom 20.8.1999

Studentisches Gebühren- und Beitragsrecht

Verkündungsblatt gem. § 80 (6) NHG

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

INHALT

	Seite
1. Immatrikulationsordnung vom 15.1.92 i.d.F. vom 19.5.99	3
2. Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft	6
3. Beitragsordnung des Studentenwerks	9
4. Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags	11
5. Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen	12
6. Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben	13

**Universität Osnabrück;
Neufassung der Immatrikulationsordnung**

Bek. d. MWK v. 4. 6. 1992 — 1021-73203-10 —

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Immatrikulationsordnung beschlossen. Mit Erlaß vom 4. 6. 1992 habe ich diesen Beschluß gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 4. 1991 (Nds. GVBl. S. 173), genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 24/1992 S. 1006

vom 29.7.1992

Anlage

**Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück
vom 15. 1. 1992/19.05.1999**

Inhaltsübersicht

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 3 Rücknahme der Immatrikulation
- § 4 Versagung der Immatrikulation
- § 5 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 6 Exmatrikulation aus besonderem Grund
- § 7 Rückmeldung
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge
- § 10 Gasthörerinnen/Gasthörer
- § 11 Besondere Studiengänge/Promotion
- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Immatrikulation

(1) Eine Bewerberin/Ein Bewerber wird auf ihren/seinen Antrag durch die Immatrikulation als Studentin/Student in die Universität Osnabrück aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben; die Einschreibung kann auch für Fächerkombinationen erfolgen. Die Immatrikulation muß für den Standort Osnabrück oder Vechta vorgenommen werden. Bei Lehramtsstudiengängen ist eine standortübergreifende Immatrikulation möglich. Die Immatrikulation ist mit der Ausgabe der Studienunterlagen vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber

1. die nach § 37 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) besitzt und
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie/er einen solchen wählt, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nach Maßgabe der Ordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse voraus.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang an der Universität Osnabrück nicht fortgeführt wird,
2. die Bewerberin/der Bewerber für ein Austausch-/Kurzzeitstudium immatrikuliert wird,
3. die Bewerberin/der Bewerber nur vorläufig zugelassen worden ist.

(4) War die Bewerberin/der Bewerber in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, wird sie/er im entsprechend höheren Fachsemester des Studienganges eingeschrieben, sofern ein Studienplatz zur Verfügung steht. Hat sie/er anrechenbare Leistungen auf

Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, wird sie/er auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle eingeschrieben. Aus wichtigem Grund kann die Bewerberin/der Bewerber in ein niedrigeres Fachsemester eingeschrieben werden.

(5) Die Studentin/Der Student erhält nach erfolgter Immatrikulation neben dem Studentenausweis ein Studienbuch und Immatrikulationsbescheinigungen. Dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Studienbuch vermerkt die Hochschule Immatrikulation und Exmatrikulation.

§ 2

Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15. Oktober und für das Sommersemester bis zum 15. April bei dem Studentensekretariat des jeweiligen Standortes der Universität zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin/dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muß die Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid (Einschreibmitteilung) festgesetzten Frist beantragt werden. Die Immatrikulationsfrist soll zehn Tage, gerechnet ab Zugang des Bescheides, nicht überschreiten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Angaben über Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers sowie den angestrebten Studiengang und die Fachsemester;
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden ist;
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin/der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder war.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in behördlich beglaubigter Fotokopie, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin oder Übersetzerin/einem vereidigten Gerichtsdolmetscher oder Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung;
2. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung nach § 37 Abs. 3 NHG;
3. sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, der Zulassungsbescheid, wenn dieser durch die Zentrale Vergabestelle erteilt worden ist;
4. eine Bescheinigung über die Ableistung einer praktischen Ausbildung, sofern sie durch Ordnung gemäß § 37 Abs. 6 NHG vorgeschrieben ist;
5. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studienganges und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung;
6. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle;
7. ein Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Datenerhebungsordnung der Hochschule;
8. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
9. zwei Lichtbilder in Paßbildgröße;
10. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages.

(5) Eines besonderen Einschreibantrages bedarf es, wenn die Studentin/der Student den Studiengang/das Fach an der Hochschule wechselt oder einen weiteren Studiengang aufnehmen will.

(6) Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen sind spätestens bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen.

(7) Bei der Ausgabe der Studienunterlagen ist persönliches Erscheinen notwendig. Hierbei sind der Zulassungsbescheid oder die Einschreibmitteilung sowie ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepaß) vorzulegen.

§ 3

Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin/ein Student dieses innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten zurückzunehmen, wenn sie/er ihr/sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluß des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbuch,
3. Studienbescheinigungen.

§ 4

Versagung der Immatrikulation

Für die Versagung der Immatrikulation gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind das Studienbuch und der Studentenausweis beizufügen. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Der Studentin/Dem Studenten ist das Studienbuch mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

§ 6

Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Für die Exmatrikulation aus besonderem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Vor einer Exmatrikulation ist der Studentin/dem Studenten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 ist der Studentin/dem Studenten schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung auf Antrag durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind zu beachten.

§ 7

Rückmeldung

(1) Jede an der Hochschule eingeschriebene Studentin/Jeder an der Hochschule eingeschriebene Student, die/der ihr/sein Studium an dieser Hochschule im folgenden Semester fortsetzen will, hat sich für das folgende Semester innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des vorangegangenen Semesters zurückzumelden. Für die Rücknahme der Rückmeldung gilt § 3 sinngemäß.

(2) Der Antrag auf Rückmeldung ist auf einem dafür eingeführten Formular zu stellen. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung von der Versicherungspflicht;
2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Verwaltungskostenbeitrages.

(3) Eine Studentin/Ein Student ist bei Fristversäumnis unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 zu mahnen; ihr/ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Von einer Mahnung kann abgesehen werden, wenn offensichtlich ist, daß eine Studentin/ein Student ihr/sein Studium nicht fortsetzen will.

§ 8

Beurlaubung

(1) Eine Studentin/Ein Student ist auf ihren/seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht i. S. des § 34 HRG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine behördlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studentin/Ein Student kann innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch noch danach, auf ihren/seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin/Der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe i. S. des Absatzes 2 sind insbesondere

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Vorbereitung auf Prüfungen.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. für das erste Fachsemester und
2. für zurückliegende Semester.

Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(5) Während der Beurlaubung behält die Studentin/der Student ihre/seine Rechte als Mitglied; sie/er ist jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Ihre/Seine studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern entsprechende Beitragsbestimmungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 9

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann in die Hochschule aufgenommen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Eine Studentin/Ein Student, die/der bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück oder an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist, darf zusätzlich für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist ggf. ein Gutachten des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

§ 10

Gasthörerinnen/Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der Hoch-

schulzugangsberechtigung als Gasthörerinnen/Gasthörer bis zum Umfang von in der Regel acht Wochenstunden aufgenommen werden. Sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen.

(2) Studentinnen/Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen/Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin/Gasthörer ist für jedes Semester gesondert bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltungen zu stellen. An der Entscheidung über den Antrag ist der betroffene Fachbereich zu beteiligen.

§ 11

Besondere Studiengänge, Promotion

(1) Für Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder des § 30 Abs. 3 NHG erfüllt und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben sie den Status einer Gasthörerin/eines Gasthörers.

(2) Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Osnabrück sind auf schriftlichen Antrag zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fachbereich bestätigt, daß das Promotionsvorhaben im Fachbereich betreut wird und eine Einschreibung nach Maßgabe der Promotionsordnung erforderlich ist.

§ 12

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist die Präsidentin/der Präsident verantwortlich; sie werden von der Kanzlerin/dem Kanzler bzw. von den nach dem Geschäftsverteilungsplan der Hochschule für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten getroffen.

§ 13

Inkrafttreten *

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Immatrikulationsordnung außer Kraft.

* Hinweis: Die Neufassung von § 2 Abs. 3 Ziff. 10 und von § 7 Abs. 2 Ziff. 2 ist zum Beginn des Sommersemesters 1999 (1.4.1999) in Kraft getreten. Siehe Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 19.05.1999.

Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück

§ 1

Beitragshöhe

(1) Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studentinnen und Studenten der Universität Osnabrück ab dem Wintersemester 1999/2000, das am 1.10.1999 beginnt, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentinnen- und Studentenschaft für jedes Semester zu entrichten haben, wie folgt festgesetzt:

89,90 DM für Studentinnen und Studenten, die gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung immatrikuliert sind.

(2) Von dem Beitragsaufkommen werden 69,90 DM für die Finanzierung einer studentischen Semesterfahrkarte, das sogenannte Semesterticket, verwendet, dabei erhält die Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) 39,90 DM und die Deutsche Bahn AG 30,- DM. Eine andere Verwendung dieses Beitragsanteils ist nicht zulässig.

(3) Die studentische Semesterfahrkarte ist gültig

1. in den Bussen der Stadtwerke Osnabrück AG in der Stadt Osnabrück und in Belm, in den Bussen der VOS im Landkreis Osnabrück und in den Bussen des Regionalverkehrs Münsterland (RVM) im nördlichen Landkreis Steinfurt,

2. in Zügen aller Kategorien bis einschließlich „Regionalexpreß“ von Osnabrück zu folgenden Orten: Hannover, Bremen, Oldenburg, Vechta, Bad Bentheim, Lingen, Münster, Bielefeld, Paderborn.

§ 2

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Universität Osnabrück. Beurlaubte Studentinnen und Studenten, die die Leistungen der Studentinnen- und Studentenschaft während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Universität Osnabrück in Rücksprache mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den Allgemeinen Studentinnen- und Studentenausschuß (AStA).

(2) Hat eine Studentin/ein Student an einer anderen Hochschule ihren/seinen Beitrag entrichtet, ist sie/er von der Zahlungsverpflichtung an der Universität Osnabrück befreit.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Osnabrück für die Studentinnen- und Studentenschaft erhoben.

Gemäß Anordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 23.7.1998 nach § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

(2) Die Beiträge können grundsätzlich nicht erlassen oder gestundet werden. Im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation sind geleistete Beiträge zu erstatten, wenn der Antrag auf Exmatrikulation oder auf Rücknahme der Immatrikulation bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird. In Fällen besonderer sozialer Härte kann der Beitrag auf Antrag, über den die Universität Osnabrück in Einvernehmen mit der Studentinnen- und Studentenschaft, diese vertreten durch den AStA, entscheidet, für ein Semester erlassen oder gestundet werden.

§ 4

Verjährung

Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren. Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 5
Änderungen

Diese Beitragsordnung kann vom Studentinnen- und Studentenparlament (Stupa) mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten der Universität Osnabrück.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 14.2.1996 ist nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 28.2.1996 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität, Nr. 10/96 vom 1.9.1996, in Kraft getreten. Sie ist unter Berücksichtigung von männlichen und weiblichen Bezeichnungen erneut im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität, Erste Sonderausgabe 1997 vom 1.3.1997, bekannt gemacht worden.

(2) Die Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Stupa der Universität Osnabrück vom 27.1.1999 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom ~~29.1.1999~~ ~~und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium~~ am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität mit Wirkung ab dem Wintersemester 1999/2000 in Kraft. *

§ 7
Bekanntmachung

(1) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück wird - nach ihrer Genehmigung gemäß § 6 - von der Präsidentin/dem Präsidenten des Stupa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft bekannt gemacht. Es ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens zwei Wochen betragen muß, auf dem ausgehängten Exemplar zu vermerken.

(2) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

(3) Die Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück kann jederzeit im AStA eingesehen werden. Je ein Exemplar ist an den AStA, alle unabhängigen Referate gemäß § 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück, alle Fachschaftsräte und alle Fraktionen im Stupa zu schicken.

(4) Werden Änderungen der Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück beschlossen, so gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Veränderungen in der Höhe der Beiträge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

*

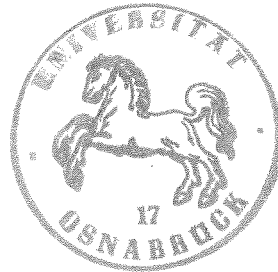
Hinweis: Gemäß Anordnung des MWK vom 23.07.1998 nach § 46 Abs. 2 NHG macht die Universität Osnabrück die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

Universität Osnabrück
Der Präsident

Osnabrück, 29.1.1999
Az.: 4 / 72041

Verfügung:

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG genehmige ich hiermit die Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Osnabrück vom 27.1.1999 in der Fassung des mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschlusses des Studentenparlamentes der Universität Osnabrück vom 27.1.1999. Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gemäß § 44 Abs. 6 Satz 4 NHG in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Beitragsordnung vom 14.2.1996 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Heft 10/1996 vom 1.9.1996) außer Kraft.



(Kleines
Landessiegel)

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Osnabrück hat am 27.01.1999 gemäß § 142 Abs. 3 i. V. m. den §§ 143 Abs. 2 Ziffer 7, 144 Abs. 1, 46 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. v. 21.01.1994 (Nieders. GVBl. S. 13) die nachstehende Beitragsordnung erlassen.

Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge (Studentenwerksbeitragsordnung - StW Beitr.O)

**§ 1
Beitragspflicht**

- (1) Das Studentenwerk Osnabrück erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereiches (§ 142 Abs. 4 NHG) immatrikulierten Studierenden.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind (§ 33 Abs. 2 NHG), haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

**§ 2
Fälligkeit und Erhebung**

Gemäß § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG sind die Beiträge bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben.

**§ 3
Beitragshöhe**

Für die Studierenden

- der Universität Osnabrück
- der Fachhochschule Osnabrück

beträgt der Beitrag pro Semester DM 60,00.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Beitrag für die Studierenden der Hochschule Vechta DM 50,00.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge tritt mit Wirkung zum 01.10.1999 an die Stelle der Studentenwerksbeitragsordnung vom 23.10.1996/29.01.1997. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die genannte Ordnung des Studentenwerks Osnabrück weiter.

Abweichend von Abs. 1 Satz 1 tritt für die Fachhochschule Osnabrück die Ordnung des Studentenwerks Osnabrück über die Festsetzung und Erhebung der Studentenwerksbeiträge mit Wirkung zum 01.09.1999 in Kraft.

Gemäß Anordnung des MWK vom ~~10.05.1994~~ ^{23.7.1998} nach § 144 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 NHG macht die jeweils zuständige Hochschule die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung dieser Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig.

**Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrages
von den Studierenden; Anordnung
gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG
sowie Vereinfachung des Verfahrens**

RdErl. d. MWK v. 28. 1. 1999 — 21.3-05301-5 —

— VORIS 22210 02 00 00 053 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. vom 23. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1095)

1. Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 46 Abs. 2 Satz 3 NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird hiermit angeordnet, dass die Hochschulen die Immatrikulation und die Rückmeldung vom Nachweis der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages für das jeweilige Semester abhängig machen.

2. Um die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages zu vereinfachen, wird ferner im Einvernehmen mit dem MF, das eine Ausnahme gemäß § 70 Satz 2 LHO zugelassen hat, bestimmt, dass der Verwaltungskostenbeitrag zusammen mit den Beiträgen für die Studentenschaften und Studentenwerke erhoben wird. Das Verfahren der Erhebung richtet sich nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 des Bezugserlasses mit der Maßgabe, dass die Verwaltungskostenbeiträge an die zuständige Landeskasse abzuführen sind.

An die
Hochschulen

Ordnung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Osnabrück

Beschluss des Senats vom 13.3.1996

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung werden gemäß § 81 NHG Gebühren oder Entgelte erhoben, je nachdem, ob die Veranstaltungen auf öffentlich-rechtlicher oder auf privatrechtlicher Grundlage angeboten werden.
- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der Universität Osnabrück als Gasthörer eingeschrieben werden, sind von der Entrichtung der allgemeinen Gasthörergebühr gemäß Gasthörergebührenordnung befreit.

§ 2 Festsetzung der Gebühren und Entgelte

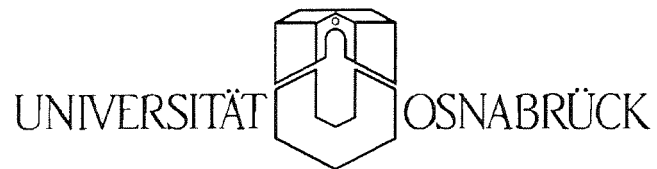
- (1) Die Höhe der Gebühren ist grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten, die durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehen, gedeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung. Bei der Ermittlung der Personalausgaben ist pro Stunde Lehrveranstaltung mindestens ein Betrag von 150,00 DM zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Sachausgaben sind alle durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstehenden Kosten, insbesondere für Lernmittel, Verbrauchsmaterialien, Mieten, Bewirtschaftung und Beschaffungen, zu berücksichtigen.
- (2) Für Entgelte gilt das Kostendeckungsprinzip nur insoweit, als die Höhe des Entgeltes einen nach Maßgabe der Gebührenrechnung ermittelten Betrag im Grundsatz nicht unterschreiten darf. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Die Gebühren und Entgelte werden von der Hochschulleitung für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festgesetzt. Sie betragen je Weiterbildungsangebot mindestens 100,00 DM je Teilnehmer und Halbjahr.

§ 3 Ermäßigungen

Bedürftigen Teilnehmern kann auf Antrag durch die Hochschulleitung eine Ermäßigung auf einen Betrag von mindestens 100,00 DM je Weiterbildungsangebot und Halbjahr gewährt werden. Für individuelle Ermäßigungen können bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot erzielten Einnahmen vorgesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlußfassung des Senats in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück bekanntgemacht.



Gebührenordnung der Universität Osnabrück

**für Gasthörerinnen und Gasthörer,
für Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
sowie für die Überlassung von Universitätseinrichtungen**

(gemäß § 81 NHG)

Senatsbeschluß vom 17. März 1998 (10 : 0 : 1)

I. Gasthörerinnen und Gasthörer; Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß § 81 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit § 10 der Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, Nds. MBI. 1992, S. 1006) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, sowie von Studierenden, die an der Universität Osnabrück immatrikuliert sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gebühren. Für die Vollendung des 60. Lebensjahres gilt als Stichtag der jeweilige Semesterbeginn (01.04. bzw. 01.10.).

§ 2 Höhe der Gebühr, Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr beträgt für ein Semester DM 100,00. Bei Gasthörerinnen oder Gasthörern ist die Höhe der Gebühr unabhängig von Anzahl oder Umfang der Lehrveranstaltungen, zu denen die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt. Die Fälligkeit tritt mit dem Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters ein.

§ 3 Freistellung von der Gebühr, Rückerstattung

- (1) Von der Zahlung der Gebühr sind Personen freigestellt, die
 - a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen (gilt nur für Gasthörerinnen und Gasthörer) oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
 - (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt nur in Betracht, wenn die Lehrveranstaltung, für die die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.
-

II. Überlassung von Universitätseinrichtungen

§ 4

- (1) Die Universität Osnabrück erhebt für die Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität gemäß § 37 Abs. 1 oder Abs. 2 NHG sind, Gebühren oder Entgelte. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren bzw. Entgelte sind die einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen sowie bereits bestehende Ordnungen oder Richtlinien zu beachten.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgelts bzw. der Nutzungsentschädigung ist unter Heranziehung ortsüblicher Kriterien und Gegebenheiten so festzusetzen, daß mindestens die anfallenden Bewirtschaftungs- und Betreuungskosten gedeckt werden. Für Veranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück oder von Aufgaben der Studentenschaft der Universität Osnabrück wird kein Nutzungsentgelt bzw. keine Nutzungsentschädigung erhoben.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung ab dem Wintersemester 1998/99 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Osnabrück (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 1/1997 vom 23.05.1997, Seite 26) außer Kraft.
